

Coronavirus

Aktuelle Situation Kanton Nidwalden

UPDATE vom 13. Januar 2021: Der Bundesrat hat aufgrund der stagnierenden Fallzahlen auf hohem Niveau und den neuen, viel ansteckenderen Virusvarianten entschieden, die im Dezember beschlossenen Massnahmen um fünf Wochen zu verlängern: Restaurants, Kulturbetriebe, Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen bleiben bis 28. Februar geschlossen. Um die finanziellen Folgen für betroffene Betriebe abzufedern, hat er eine Ausdehnung der wirtschaftlichen Hilfe beschlossen. Unternehmen, die seit dem 1. November 2020 während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen wurden, gelten automatisch als Härtefälle. Sie müssen den Nachweis der Umsatzeinbusse von 40 Prozent nicht mehr erbringen.

Unternehmen, die in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Umsatzrückgänge erleiden, können neu als Bemessungsgrundlage den Umsatz der letzten 12 Monate anstelle des Jahresumsatzes 2020 verwenden.

Der Bundesrat hat zudem neue Massnahmen beschlossen, um die Kontakte drastisch zu reduzieren: Ab Montag, 18. Januar, gilt eine Home-Office-Pflicht, Läden für Güter des nicht-täglichen Bedarfs werden geschlossen, private Veranstaltungen und Menschenansammlungen werden eingeschränkt und der Schutz von besonders gefährdeten Personen am Arbeitsplatz wird verstärkt. Die Massnahmen gelten bis zum 28. Februar.

Die wesentlichen Massnahmenverschärfungen im Detail:

- Einkaufsläden und Märkte: Sie werden ab 18. Januar geschlossen. Ausgenommen sind Läden und Märkte, die Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs anbieten. Weiterhin möglich ist auch das Abholen bestellter Waren vor Ort. Die Regelung, dass Läden, Tankstellenshops und Kioske nach 19 Uhr sowie sonntags geschlossen bleiben müssen, kann dagegen wieder aufgehoben

werden.

→ [Definition «Lebensmittel und Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs» in der geänderten Covid-19-Verordnung des Bundes \(Seite 5\)](#)

→ [Zu den Erläuterungen des Bundesrates zur geänderten Covid-19-Verordnung](#)

- Home-Office-Pflicht: Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Wo Home-Office nicht möglich ist, gilt neu zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen genügt nicht mehr.

- Private Veranstaltungen und Ansammlungen: An privaten Veranstaltungen dürfen neu maximal fünf Personen teilnehmen. Kinder werden auch dazu gezählt. Ansammlungen im öffentlichen Raum werden ebenfalls auf fünf Personen beschränkt.

- Weiterhin gilt: Öffentlich zugängliche Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie Poststellen, Banken, Reisebüros oder Coiffeure, einschliesslich entsprechender Angebote zur Selbstbedienung, müssen zwischen 19.00 und 6.00 Uhr und an Sonntagen geschlossen bleiben.

→ [Medienmitteilung des Bundesrates zu den verlängerten und verschärften Massnahmen \(13.1.21\)](#)

→ [Medienmitteilung des Bundesrates zur Ausdehnung der wirtschaftlichen Unterstützung \(13.1.21\)](#)

→ [FAQ zu den neusten Massnahmen des Bundesrates vom 13. Januar 2021](#)

Ab 18. Januar gilt neu schweizweit:



Geschlossen: Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs
Bisherige Beschränkung der Öffnungszeiten aufgehoben (täglicher Bedarf)



Schutz besonders gefährdeter Personen
Recht auf Homeoffice, gleichwertigen Schutz oder Beurlaubung



Private Treffen mit maximal 5 Personen
Empfehlung: aus maximal 2 Haushalten



Homeoffice-Pflicht
Wo möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar



Treffen im öffentlichen Raum mit maximal 5 Personen



Maskenpflicht am Arbeitsplatz
Wenn mehr als eine Person im Raum

Weiterhin gilt:

5

Maximal 5 Personen bei Sport und Kultur



Fernunterricht an Hochschulen



Geschlossen:
• Restaurants und Bars
• Discos und Tanzlokale
• Kulturbetriebe
• Sportanlagen
• Freizeiteinrichtungen

-16

Ausnahmen für unter 16-Jährige (Sport/Kultur)



Gemeinsamer Gesang nur in Familie und Schule



Ausgedehnte Maskenpflicht



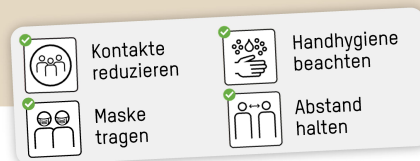
Bleiben Sie zu Hause (Empfehlung)



Verbot von Veranstaltungen



Regeln für Skigebiete



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

→ Videobotschaft «Es braucht alle Generationen»

Anzahl Fälle (Stand: 13. Januar 2021, 16.40 Uhr)

COVID-19	Anzahl	Veränderung zum Vortag
Positiv getestete Personen (kumuliert)	1644	+17
Derzeit hospitalisiert	11	+3
Davon auf der Intensivstation	2	—
Verstorbene Personen (kumuliert)	13	—
Personen in Isolation (aktuell)	92	-11
Kontaktpersonen in Quarantäne (aktuell)	104	-36
Reiserückkehrer in Quarantäne (aktuell)	19	-18

(Die Zahl positiv getesteter Fälle umfasst die seit Messbeginn erfassten Personen aus dem Kanton Nidwalden. Wiedergenesene Personen sind in dieser Zahl ebenfalls enthalten. Die Angaben werden teils aus unterschiedlichen Systemen zusammengezogen, weshalb zwischen den Werten in der Tabelle zeitliche Differenzen auftreten können.)

→ [COVID-19-Statistik Kanton Nidwalden](#) (per 13.1.2021)

Schnellsuche:

- | | |
|--|---|
| ↓ Verhaltensempfehlungen, Testen | ↓ Contact Tracing, Swiss Covid-App |
| ↓ Impfung | ↓ Infos zum Spital und zu Heimen |
| ↓ Psychische Gesundheit | ↓ Infos zum öffentlichen Verkehr |
| ↓ Kantonale Helpline und Infos Bund | ↓ Infos zu Schulen |
| ↓ Veranstaltungen, Sport, Freizeit, Skigebiete | ↓ Wie wird das Virus übertragen? |
| ↓ Läden, Einrichtungen, Restaurants | ↓ Medienmitteilungen des Kantons |
| ↓ Schutz am Arbeitsplatz | ↓ Information in other languages |
| ↓ Unternehmen, Selbständige, Kultur | ↓ Direktlink zu Verordnungen, Erläuterungen |
| ↓ Einreise in die Schweiz | |

Verhaltensempfehlungen für die Bevölkerung

- Abstand halten/Maskenpflicht: Halten Sie in der Öffentlichkeit mindestens 1.5 Meter Abstand und befolgen Sie die Hygienemassnahmen. Bei öffentlich zugänglichen Einrichtungen gilt sowohl im Innen- als auch im Aussenbereich eine generelle Maskenpflicht. Eine Maskenpflicht gilt auch in belebten Fussgängerbereichen und überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann.
→ [Erklärvideo Korrektes Tragen](#) → [Erklärvideo Umgang mit einer Maske](#)
→ [Weitere Informationen zu Masken](#)
- Gründlich Hände waschen: Waschen Sie sich regelmässig die Hände mit Seife. Nutzen Sie alternativ ein Desinfektionsmittel. Vermeiden Sie Händeschütteln.
- In Papiertaschentuch oder Armbeuge husten und niesen: Entsorgen Sie das Taschentuch anschliessend in einem Abfallbehälter und waschen Sie sich sorgfältig die Hände mit Wasser und Seife. Auch mit einer Maske empfiehlt es sich, in die Armbeuge zu husten/niesen.
- Haben Sie Krankheitssymptome, die auf das neue Coronavirus hindeuten? Diese Symptome treten bei einer Infektion häufig auf:

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Kopfschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

- Auf Covid-19 testen lassen

Die oben genannten Krankheitssymptome können unterschiedlich stark und auch leicht sein. Wenn Sie eines oder mehrere dieser Symptome aufweisen, sind Sie eventuell am neuen Coronavirus erkrankt. Gehen Sie wie folgt vor:

1) Bleiben Sie zu Hause und kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, dieser bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Momentan wird die Strategie verfolgt, dass sich alle Personen unmittelbar nach Beginn der Symptome testen lassen sollen. Hierfür wird entweder ein PCR-Test oder Schnelltest angewendet. Letzterer kommt vor allem für Personen in Frage, deren erste Symptome weniger als 4 Tage zurückliegen, die nicht zur **Risikogruppe** gehören und die nicht im Gesundheitswesen mit direktem Patientenkontakt arbeiten. Auch bei nicht symptomatischen Personen, die eine Meldung der **SwissCovid App** erhalten haben, ist der Einsatz dieser Schnelltests möglich. Zusätzlich können Schnelltests ab 21. Dezember 2020 auch bei Personen ohne Symptome durchgeführt werden. So können Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden. Dadurch sollen Wirtschaft und Gesellschaft entlastet werden.

→ **Weitere Informationen zur Teststrategie und zu den Tests**

2) Treten die Symptome am Wochenende auf und wollen Sie sich testen lassen, buchen Sie einen Termin für das Testcenter des Kantonsspitals Nidwalden. Dies bedingt eine vorgängig **Online-Anmeldung**, alternativ kann diese über Telefon **041 618 17 92** erfolgen. Das Testcenter ist von Montag-Freitag 8.00-12.30 und 13.40-17.00 Uhr sowie Samstag/Sonntag von 8.30-12.30 und 13.40-16.30 Uhr geöffnet bzw. erreichbar. Beachten Sie bitte, welche Formulare und Ausweise Sie ausfüllen bzw. mitbringen müssen.

→ **Mehr Informationen zum Testcenter**

3) Wenn Sie bezüglich der Symptome unsicher sind, wie Sie vorgehen sollen, können Sie online einen **Check** machen. Sie erhalten am Ende eine Handlungsempfehlung. Lassen Sie sich testen, wenn dies die Empfehlung ist.

WICHTIG: Warten Sie nicht damit zu, Ihre Ärztin/Ihren Arzt oder im Bedarfsfall das Kantonsspital/den Notruf zu kontaktieren, sollte sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtern.

→ **Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung**

→ **Vorgehen bei Kinder mit Symptomen und möglicher Ansteckung**

- Sind Sie positiv getestet worden?

Gehen Sie in Isolation (→ **Merkblatt Selbst-Isolation**) und vermeiden Sie jeden Kontakt zu anderen Personen (in einem Mehrpersonen-Haushalt richten Sie sich in einem Zimmer ein. Die zuständige kantonale Stelle wird sich bei Ihnen melden. Gemeinsam ermitteln Sie, welche Personen mit Ihnen in Kontakt standen und in Quarantäne müssen. Je nach Fallzahlen ist es möglich, dass die kantonale Stelle Sie nicht zeitnah kontaktieren kann. **Informieren Sie in diesem Fall Ihre engen Kontakte selber über Ihre Erkrankung.**

Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt auf, wenn sich Ihre Krankheitssymptome verschlimmern oder sie Sie beunruhigen.

Grundsätzlich dauert die Isolation 10 Tage ab Beginn der Symptome (für das Ende der Isolation müssen Sie seit 48 Stunden symptomfrei sein).

→ **Weitere Informationen zum Vorgehen bei einem positiven Testergebnis**

- Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?

Personen, mit denen eine erkrankte Person zuvor in Kontakt stand, müssen in Quarantäne (→ **Merkblatt Selbst-Quarantäne**). Ebenso wird eine Quarantäne verordnet, wenn nicht genau nachverfolgt werden kann, wer alles mit der erkrankten Person über eine gewisse Zeit Kontakt hatte (zum Beispiel im Anschluss an ein privates Fest oder den Besuch eines Ausgehlokals). Falls Sie in Quarantäne müssen, wird sich die zuständige kantonale Stelle bei Ihnen melden und Sie zum weiteren Vorgehen informieren. Wenn Sie möchten, dürfen Sie sich während der Quarantäne gratis testen lassen – auch wenn Sie keine Symptome haben. Dies können Sie einmalig tun, ab dem 5. Tag nach dem Kontakt zu der infizierten Person. Ein negativer Test beendet die Quarantäne jedoch nicht vorzeitig.

→ **Weitere Infos zum Vorgehen bei einem Kontakt mit einer infizierten Person**

Verhaltensempfehlungen für gefährdete Personen

Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren, Schwangere sowie Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:

Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, chronische Atemwegserkrankungen sowie Erkrankungen und Therapien, die das

Immunsystem schwächen. Besonders gefährdet sind auch Personen mit hochgradiger Fettleibigkeit. Diese sollten Orte mit hohem Personenaufkommen und Stosszeiten im öffentlichen Verkehr besonders vermeiden und darauf achten, die Maskenpflicht sowie die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden (siehe dazu Abschnitt «Schutz am Arbeitsplatz»).

→ **Empfehlungen für besonders gefährdete Personen**

Coronavirus

INFORMATIONEN ZUR IMPFUNG IM KANTON NIDWALDEN

Wann kann ich mich impfen lassen?

Oberstes Ziel der Impfung ist es, besonders gefährdete Personen zu schützen und damit schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu reduzieren. Damit soll auch die Belastung der Spitäler und Pflegeheime reduziert und das Funktionieren des Gesundheitssystems gewährleistet werden. Die Covid-19-Impfdosen treffen gestaffelt in den Kantonen ein. Daher wird die Impfung der Bevölkerung mehrere Monate dauern. Geduld ist gefragt.

Bei der Covid-19-Impfung haben die folgenden Zielgruppen der Reihe nach Priorität:

1. Besonders gefährdete Personen

(Menschen über 75 Jahre und solche mit chronischen Krankheiten)

2. Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt sowie **Betreuungspersonen** von besonders gefährdeten Personen

3. Enge Kontakte (Haushaltsmitglieder) von besonders gefährdeten Personen

4. Personen in Gemeinschaftseinrichtungen mit erhöhtem Infektions- und Ausbruchsrisiko

5. Alle anderen Erwachsenen ab 16 Jahren (bei Kindern und Schwangeren ist derzeit eine Impfung nicht vorgesehen)

Wann welche Gruppe geimpft wird, hängt von der Anzahl gelieferter Impfdosen sowie von der Anzahl der Personen ab, die geimpft werden möchten. Die Impfung ist gratis.

Im **Kanton Nidwalden** werden in Zusammenarbeit mit Hausärzten Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen zuerst geimpft. Parallel wird mit der Impfung des Gesundheitspersonals begonnen. Impfwillige Personen, die über 75 Jahre alt sind, keine Vorerkrankungen aufweisen und nicht in einem Alters- und Pflegeheim wohnen, wenden sich für weitere Informationen an ihren Hausarzt.

Für generelle Auskünfte zur Covid-19-Impfung steht die nationale Infoline unter Telefon 058 377 88 92 täglich von 6.00 bis 23.00 Uhr zur Verfügung.



KANTON
NIDWALDEN

**Bleiben Sie achtsam!
Bleiben Sie gesund!**

www.nw.ch/coronavirus | helpline@nw.ch | Tel. 041 618 43 34 (Mo-Fr 8.00-12.00/14.00-17.00)



Weitere Infos zur
Covid-19-Impfung

Mit der eigentlichen Impfkampagne im Kanton Nidwalden ist Anfang 2021 gestartet worden, erste Impfungen in Alters- und Pflegeheimen haben bereits Ende 2020 stattgefunden. Nach der ersten Impfung braucht es nach rund drei Wochen eine zweite Impfung, damit sich die volle Schutzwirkung entfalten kann.

Wer kann sich zurzeit impfen lassen?

Angelehnt an die Impfstrategie des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) werden anfänglich Personen der Risikogruppen geimpft, zunächst Menschen über 75 Jahre (in einem zweiten Schritt auch über 65-Jährige) oder solche mit einer chronischen Vorerkrankung mit hohem Gesundheitsrisiko. Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen werden in Zusammenarbeit mit Hausärzten geimpft. Weitere Personen über 65 Jahre oder mit Vorerkrankungen werden gebeten, sich an ihren Hausarzt zu wenden.

In der weiteren Priorität folgt bei der Impfung das Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt, anschliessend der Personenkreis, der mit besonders gefährdeten Menschen zusammenlebt. Derzeit können sich erwachsene Personen, die keiner Risikogruppe angehören, noch nicht impfen lassen. Diese Möglichkeit ist gegeben, sobald ausreichend Impfdosen zur Verfügung stehen, was für den Frühling 2021 erwartet wird. Die Kosten für die Covid-19-Impfung werden von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen. Es besteht keine Impfpflicht.

Eine Impfung gegen Covid-19 ist verbunden mit dem Ziel, die Anzahl schwerer Krankheitsverläufe und Todesfälle zu reduzieren. Damit soll auch eine Entlastung der angespannten Lage beim Gesundheitspersonal einhergehen. In einem zweiten Schritt sollen mit der Impfung und der zunehmenden Immunität in der Bevölkerung die psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie eingedämmt werden, in dem in Zukunft weniger Massnahmen und Einschränkungen notwendig sein dürften.

→ [Zur Medienmitteilung des Kantons Nidwalden vom 21. Dezember 2020](#)

→ [Zur Medienmitteilung des Bundesamtes für Gesundheit vom 17. Dezember 2020](#)

Wie funktioniert eine Impfung?

Bei einer Impfung wird das Immunsystem mit der Krankheit «bekannt gemacht», ohne dass die Krankheit ausgelöst wird. Der Körper wird so für den Ernstfall vorbereitet. Kommt es zu einer späteren Ansteckung mit Covid-19, kann der Körper das Virus schnell erkennen und unschädlich machen.

→ [Video von Swissmedic: Wie und warum Impfstoffe im Körper wirken](#)

Warum sollte ich mich impfen lassen?

Eine geimpfte Person hat ein viel kleineres Ansteckungs- und Erkrankungsrisiko. Die Impfung schützt womöglich auch vor der Übertragung des Virus auf andere Personen. So werden auch ungeimpfte Personen geschützt.

Ist eine Impfung gefährlich?

Bei jeder Impfung kann es Nebenwirkungen geben. Meistens sind sie schwach und schnell vorbei. Häufigste Nebenwirkungen sind Rötungen der Einstichstelle,

Fieber, Übelkeit, Muskel-, Gelenk- und Kopfschmerzen. Äusserst selten gibt es schwere Nebenwirkungen. Zum Beispiel eine schwere allergische Reaktion direkt nach der Impfung.

Die Anforderungen an die Herstellung, Qualität, Wirksamkeit und vor allem an die Sicherheit sind hoch. In der Schweiz ist Swissmedic für die Zulassung und Marktüberwachung von Impfstoffen zuständig. Swissmedic prüft die Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität und lässt nur Impfstoffe zu, deren Nutzen die Risiken überwiegen.

- [Generelle Informationen des Bundesamtes für Gesundheit zur Impfung](#)
- [Häufig gestellte Fragen zur Impfung](#)
- [Informationsblatt von Infovac zur Covid-19-Impfung](#)
- Infoline Covid-19-Impfung (6.00-23.00 Uhr): Tel. **058 377 88 92**

Psychische Gesundheit

Zahlreiche Menschen leiden auch seelisch unter den Auswirkungen der Coronakrise. Kennen Sie aus Ihrem Umfeld Personen, denen die aktuelle Situation psychisch stark zusetzt? Gehen Sie auf solche Menschen zu, bieten Sie das Gespräch an und informieren Sie sie über bestehende Hilfsangebote.

- www.bag-coronavirus.ch/hilfe
- www.dureschnufe.ch
- www.143.ch (Dargebotene Hand)
- www.promentesana.ch
- www.wie-gehts-dir.ch
- www.projuventute.ch (für Kinder/Jugendliche: www.147.ch)
- www.inclousiv.ch

- [Liste von Unterstützungsangeboten im Kanton Nidwalden](#) (u.a. mit Gesprächsangeboten)

- [Webseite Luzerner Psychiatrie \(Luzern, Obwalden, Nidwalden\)](#)
- Beratungstelefon Notfall-Psychiatrie: Telefon **0900 85 65 65**

Helpline und Unterstützungsangebote in Nidwalden

Für die Bevölkerung in Nidwalden steht eine eigene Helpline zur Verfügung: Tel. **0 41 618 43 34**, E-Mail: helpline@nw.ch (Montag-Freitag 8.00-12.00 und 14.00-17.00 Uhr).

Kanton, Gemeinden und Institutionen bieten bei Bedarf Unterstützung an.
→ [Liste von Unterstützungsangeboten](#) (aktualisiert: 16. Dezember 2020)

Informationen des Bundes und nützliche Links

Umfassende Informationen zum Coronavirus (COVID-19) sind insbesondere auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit BAG zu finden: www.bag-coronavirus.ch

- [Zu häufig gestellten Fragen und Antworten \(BAG-Webseite\)](#)
- [Zu Kontakten und Links](#)
- [Downloads von Plakaten, Videomaterial etc.](#)
- [Informationen zur aktuellen Lage in der Schweiz](#)
- [Liste mit Hilfsangeboten für die psychische Gesundheit in der Coronakrise](#)
- [Zur Webseite Dureschnufe.ch mit Tipps für psychische Gesundheit, Home-Office, Einsamkeit, Medienflut, familiäre Probleme usw.](#)

Das BAG hat eine Infoline Coronavirus eingerichtet:

- Für die Bevölkerung: Telefon [058 463 00 00](#) (täglich 6.00-23.00 Uhr)
- Zur Covid-19-Impfung: Telefon [058 377 88 92](#) (täglich 6.00-23.00)
- Für Reisende: Telefon [058 464 44 88](#) (täglich 6.00-23.00 Uhr)
- Für Gesundheitsfachpersonen: [058 462 21 00](#) (täglich 7.00-20.00 Uhr)

- [Informationen in Gebärdensprache](#)
- [Informationen in leichter Sprache](#)
(Information in easy language)
- [Information of behaviour rules, self-isolation and self-quarantine in different languages](#)
- [Videos in different languages \(Youtube-Channel\)](#)
- [Download posters in different languages](#)

Informationen zu Veranstaltungen

Alle öffentlichen Veranstaltungen in Einrichtungen und Betrieben sind verboten. Ausnahme bilden religiöse Veranstaltungen (maximal 30 Teilnehmende), Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis, Versammlungen von Legislativen und politische Kundgebungen. Es gilt eine generelle Maskenpflicht und es ist ein Schutzkonzept erforderlich. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren sowie Personen, die aus nachweisbaren Gründen keine Maske tragen können.

Private Anlässe in der Familie oder mit Freunden in privaten Räumen bzw. Örtlichkeiten sind auf 10 Teilnehmende begrenzt. Dabei werden auch die Kinder mitgezählt. Der Bundesrat rät zudem, Treffen im Privaten auf zwei Haushalte zu beschränken. Ab 18. Januar 2021 gilt: An privaten Veranstaltungen dürfen maximal 5 Personen (inkl. Kinder) teilnehmen.

→ [Zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 13. Januar 2021](#)

→ [FAQ zu den neusten Massnahmen des Bundesrates vom 13. Januar 2021](#)

Menschenansammlungen ab 15 Personen

Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum wie auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen sind verboten. Bei Ansammlungen bis zu 15 Personen gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Abstand; kann dieser nicht eingehalten werden, gilt eine Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren sowie Personen, die aus nachweisbaren Gründen keine Maske tragen können. Ab 18. Januar 2021: Menschenansammlungen sind auf 5 Personen beschränkt.

→ [Zur Covid-19-Verordnung des Bundesrates 9. Dezember 2020](#)

Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten

Sportanlagen bleiben geschlossen. Einzel- und Gruppentrainings in Innenräumen sind untersagt. Trainings im Freien in 5er-Gruppen sind weiterhin möglich. Für unter 16-Jährige dürfen Sportanlagen inkl. Garderoben und Sanitäranlagen (In- und Outdoor) geöffnet werden, auch nach 19 Uhr und sonntags. Im Freien dürfen nicht umzäunte und nicht abgeschlossene Aussensportanlagen für Sportaktivitäten (ohne Wettkämpfe) von über 16-Jährigen unter Einhaltung der 5-Personenregel benutzt werden. Auch hier darf nach 19 Uhr und sonntags Sport ausgeübt werden. Kontaktsportarten sind verboten, dies gilt sowohl für Trainings als auch Wettkämpfe/Spiele.

Im nichtprofessionellen Kulturbereich sind Gruppenaktivitäten auf 5 Personen eingeschränkt. Kulturelle Aktivitäten (ohne Wettbewerbe) von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag sind weiterhin erlaubt.

Im Familienkreis oder im Gesangsunterricht an obligatorischen Schulen ist Singen erlaubt. Ein Verbot gilt für Chöre und das gemeinsame Singen in Gottesdiensten. Ausnahmen bilden professionelle Chöre und Sängerinnen und Sänger.

→ [Zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 18. Dezember 2020](#)

→ [Zu den FAQ zu den neusten Massnahmen des Bundesrates vom 18. Dezember](#)

Skigebiete

Die Skigebiete benötigen gemäss Bundesverordnung für den Betrieb eine Bewilligung. Seit dem 30. Dezember 2020 ist der Skibetrieb im Kanton Nidwalden erlaubt, sofern eine kantonale Bewilligung vorliegt. Diese wird nur unbefristet erteilt. Bei Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes oder einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage beziehungsweise der Situation in den Spitälern kann eine Bewilligung für Skigebiete widerrufen werden.

Eine Bewilligung bedingt grundsätzlich, dass die Betreiber über ein strenges Schutzkonzept verfügen. In allen geschlossenen Transportmitteln, also in Zügen, Kabinen oder Gondeln dürfen aber nur zwei Drittel der Plätze besetzt werden. Bei der Regelung des Personenflusses sind sowohl räumliche als auch zeitliche Vorkehrungen zu treffen. Auf allen Bahnen, auch auf Ski- und Sesselliften und beim Anstehen für diese Anlagen, gilt eine Maskenpflicht. Wie alle anderen Gastronomiebetriebe müssen solche auch in Skigebieten geschlossen bleiben. Bei Takeaway-Angeboten ist der Ausschank von Alkohol untersagt.

Anträge für Bewilligungen für den Betrieb von Skigebieten sind dem Gesundheitsamt einzureichen.

→ [Zur Medienmitteilung des Kantons Nidwalden vom 28. Dezember 2020](#)

→ [Zur Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#)

→ [Zu den besonderen Bedingungen für Schutzkonzepte von Skigebieten](#)

→ [Merkblatt zum Betrieb von Seilbahnen, die einem Skigebiet \(nicht\) angeschlossen sind](#)

Läden, öffentliche Einrichtungen, Freizeitbetriebe

In sämtlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen gilt in den Innen- und Aussenbereichen eine generelle Maskenpflicht, so auch für Verkaufsläden, Geschäfte, Einkaufszentren, Salons, Postschalter, Banken, Publikumsbereiche auf Verwaltungen. Die Betriebe müssen von 19 bis 6 Uhr sowie an Sonntagen und Feiertagen geschlossen bleiben, dies gilt auch für Märkte im Freien und Tankstellenshops (einzig der Verkauf von Treibstoff ist ausserhalb der genannten Öffnungszeiten zulässig). Von den eingeschränkten Öffnungszeiten ausgenommen sind Apotheken, Bäckereien und Sportanlagen im freien Gelände sowie Anlagen ausschliesslich für Hotelgäste. Auch die Öffnungszeiten von Kirchen und anderen

religiösen Einrichtungen sind nicht eingeschränkt.

Museen, Kinos, Lesesäle von Bibliotheken, Casinos, botanische Gärten und Zoos sowie andere Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen bleiben bis 28. Februar 2021 geschlossen.

Ab 18. Januar 2021 gilt: Einkaufsläden und Märkte bleiben bis 28. Februar 2021 geschlossen. Ausgenommen sind solche, die Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs anbieten. Weiterhin möglich ist auch das Abholen bestellter Waren vor Ort. Die Regelung, dass Läden, Tankstellenshops und Kioske nach 19 Uhr sowie sonntags geschlossen bleiben müssen, wird aufgehoben werden.

→ [Definition «Lebensmittel und Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs» in der geänderten Covid-19-Verordnung des Bundes \(Seite 5\)](#)

→ [Zu den Erläuterungen des Bundesrates zur Covid-19-Verordnung](#)

→ [Zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 13. Januar 2021](#)

→ [FAQ zu den neusten Massnahmen des Bundesrates vom 13. Januar 2021](#)

→ [Zur Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#)

Restaurants und andere Gastronomiebetriebe

Gastronomiebetriebe bleiben bis am 28. Februar 2021 geschlossen. Offen bleiben dürfen nur Betriebskantinen, Schulkantinen in obligatorischen Schulen sowie die Restauration für Hotelgäste. Takeaway-Angebote und Lieferdienste sind erlaubt.

Weiterhin geschlossen bleiben auch Diskotheken und Tanzlokale.

→ [Zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 13. Januar 2021](#)

→ [FAQ zu den neusten Massnahmen des Bundesrates vom 13. Januar 2021](#)

→ [Zur Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#)

Schutz am Arbeitsplatz

Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Kann der empfohlene Abstand zwischen den Arbeitsplätzen in Innenräumen nicht gewährleistet werden, ist eine Maske zu tragen oder es sind anderweitige Massnahmen zu treffen, zum Beispiel die Ermöglichung von Home-Office oder räumliche Abtrennungen. In Sitzungsräumen ist eine Maske zu tragen. Mit Home-Office können grössere Menschenansammlungen im öffentlichen Verkehr vor allem zu Stosszeiten vermieden und enge Kontakte am Arbeitsplatz reduziert werden. Zudem wird das Risiko vermindert, dass bei einem Covid-19-Fall ganze Arbeitsteams in Quarantäne müssen.

Ab 18. Januar 2021 gilt: Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Wo Home-Office nicht oder nur zum Teil möglich ist, gilt neu in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Besonders gefährdete Personen werden spezifisch geschützt. Dazu wird das Recht auf Home-Office oder ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt. Für gefährdete Personen in Berufen, in denen die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden können, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

→ [Zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 13. Januar 2021](#)

→ [FAQ zu den neusten Massnahmen des Bundesrates vom 13. Januar 2021](#)

→ [Zur Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#)

→ [Zur Covid-19-Verordnung für besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#)

→ [Weitere Informationen zum Schutz am Arbeitsplatz](#)

→ [Download Plakat «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz»](#)

Unternehmen und Selbständige

- Für Unternehmen, die aufgrund der Covid-19-Massnahmen auf Finanzhilfe angewiesen sind, besteht die Möglichkeit von Unterstützungen im Rahmen der Härtefall-Regelung. Im Kanton Nidwalden können betroffene Unternehmen zwischen 15. Januar und 15. Februar 2021 Gesuche eingereichen. Die Auszahlung kann indes erst Anfang März erfolgen aufgrund der laufenden Referendumsfrist von 60 Tagen zum Kantonsbeitrag von 5 Millionen Franken an das Härtefallprogramm. Jene Unternehmen, die seit dem 1. November 2020 während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen wurden, gelten automatisch als Härtefälle. Sie müssen den Nachweis der Umsatzeinbusse von 40 Prozent nicht erbringen. Unternehmen, die in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Umsatzrückgänge erleiden, können neu als Bemessungsgrundlage den Umsatz der letzten 12 Monate anstelle des Jahresumsatzes 2020 verwenden.

→ [Zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 13. Januar 2021](#)

→ [Zur Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes](#)

→ [Zu den Erläuterungen zu den Änderungen der Covid-19-](#)

Härtefallverordnung

→ [Zur kantonalen Webseite mit weiteren Informationen](#)

→ [Zu weiteren Informationen im Online-HelpCenter von EasyGoV](#)

- Kurzarbeit: Betriebe können Kurzarbeit anmelden, wenn ihre Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus stehen. Dank der Kurzarbeitsentschädigung können Teillöhne weiterbezahlt und Arbeitsplätze erhalten werden.

→ [Zur Webseite «Kurzarbeit infolge Coronavirus»](#)

→ [Formular «Vor Anmeldung Kurzarbeit](#)

- Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, von den Massnahmen gegen das Coronavirus stark betroffen sind, auch wenn sie ihr Unternehmen nicht schliessen müssen: Sie können Erwerbsersatz beanspruchen, nachdem der Bundesrat diese Regelung rückwirkend auf den 17. September 2020 und befristet bis 30. Juni 2021 in Kraft gesetzt hat. Massgebendes Kriterium: Ein Umsatzverlust von mindestens 40 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019. Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz haben auch Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, wenn sie ihre Tätigkeit auf Anordnung der Behörden einstellen mussten, oder im Fall eines behördlichen Veranstaltungsverbots, wenn sie für diese Veranstaltung eine Leistung erbracht hätten. Anträge auf Erwerbsersatz sind bei der Ausgleichskasse einzureichen.

→ [Link zur Ausgleichskasse Nidwalden](#)

→ [Zur Verordnung des Bundesrates über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit Covid-19](#)

- Nidwaldner Kleinunternehmen und Selbständigen mit weniger als 10 Mitarbeitenden steht ein mit privaten Geldern geöffneter COVID-19-Fonds zur Verfügung. Betroffene können ein Gesuch für einen einmaligen, nicht rückzahlungspflichtigen Beitrag in der Höhe von 10'000 Franken stellen, sofern sie gewisse Kriterien erfüllen. Die Eingabefrist für Gesuche läuft bis zum 31. Dezember 2021.

→ [Zur Webseite mit den Kriterien und dem Antragsformular](#)

Plattform «Bliibid dihei – wir kommen vorbei»

Von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen in Nidwalden wird kostenlos die Möglichkeit geboten, über ihre Dienstleistungen und Produkte zu informieren.

→ [Zur Webseite](#)

Kulturschaffende und Kulturunternehmen

Gestützt auf das Covid-19-Gesetz des Bundesrates, welches Unterstützungsmassnahmen für den Kultursektor vorsieht, hat der Kanton Nidwalden am 7. Dezember 2020 eine kantonale Covid-19-Kulturverordnung erlassen. Für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen werden 100'000 Franken bereitgestellt. Kulturunternehmen mit Sitz im Kanton Nidwalden, die aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen einen finanziellen Schaden erlitten haben, können beim Kanton Nidwalden eine Ausfallentschädigung beantragen.

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 eine Änderung der Covid-19-Kulturverordnung gutgeheissen. Neu können auch Kulturschaffende eine Ausfallentschädigung beziehen. Die Umsetzung dieser Änderung ist im Kanton Nidwalden für Anfang 2021 zu erwarten.

→ [Webseite Amt für Kultur mit weiteren Infos](#) (Gesuchsformulare werden im Anschluss an die Anpassung der kantonalen Covid-19-Kulturverordnung aufgeschaltet)

→ [Kantonale Covid-19-Kulturverordnung](#) (Aktualisierung ist in Bearbeitung)

Einreise in die Schweiz

Personen, die aus gewissen Staaten und Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko (→ [Liste](#)) in die Schweiz einreisen, müssen zunächst für zehn Tage in Quarantäne. Das Bundesamt für Gesundheit führt für diese Länder und Gebiete eine entsprechende Liste und passt diese je nach Entwicklung der Lage regelmässig an. Nach der Entdeckung einer neuen, ansteckenderen Variante des Coronavirus hat der Bundesrat per 21. Dezember 2020 ein grundsätzliches Einreiseverbot für ausländische Personen beschlossen, die aus Grossbritannien und Südafrika in die Schweiz einreisen wollen.

→ [Weitere Informationen](#)

Personen mit Wohn- resp. Aufenthaltsdomizil im Kanton Nidwalden müssen sich zu Beginn der Quarantäne innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einreise mittels ausgefülltem Formular beim kantonalen Gesundheitsamt melden.

→ [Hier geht's zum Online-Formular](#)

→ [Zur Liste der Länder und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko](#)

→ [Zur Covid-19-Verordnung des Bundes für den Bereich des internat.](#)

Personenverkehrs

→ [FAQ zur Quarantäne nach der Einreise in die Schweiz](#)

→ [Empfehlungen für Reisende](#) → [Recommendations for travelers \(in English\)](#)

→ Infoline für Personen, die in die Schweiz einreisen: Tel. **+41 58 464 44 88** (täglich 6-23 Uhr)

Contact Tracing und SwissCovid App

Das Ermitteln von Kontaktpersonen ist eine der wirksamsten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Dazu gehört die Identifizierung von Übertragungsketten und ihre Unterbrechung, indem sich erkrankte Personen isolieren (→ [Merkblatt Selbst-Isolation](#)) und Kontaktpersonen sich in Quarantäne (→ [Merkblatt Selbst-Quarantäne](#)) begeben. Im Kanton Nidwalden wird das Contact Tracing durch die Gesundheitsbehörden ebenfalls praktiziert. Der Bevölkerung steht die Swiss Covid-App im Apple Store und Google Play Store zur Verfügung. Diese ergänzt das klassische Contact Tracing. Es wird empfohlen, die App herunterzuladen und zu verwenden.

→ [Weitere Informationen zum Contact Tracing und zur Swiss Covid-App](#)

Kantonsspital Nidwalden

Besucherinnen und Besucher werden gebeten, sich direkt über die Webseite des Kantonsspitals über die aktuellen Besucherreglungen und Hygienevorschriften zu informieren.

→ [Website Kantonsspital Nidwalden](#)

Treten Covid-19-Symptome auf und wollen Sie sich testen lassen, können Sie einen Termin für das Testcenter des Kantonsspitals Nidwalden buchen. Dies bedingt eine vorgängig [Online-Anmeldung](#), alternativ kann diese über Telefon **041 618 17 92** erfolgen. Das Testcenter ist von Montag-Freitag 8.00-12.30 und 13.40-17.00 Uhr sowie Samstag/Sonntag von 8.30-12.30 und 13.40-16.30 Uhr geöffnet bzw. erreichbar. Beachten Sie bitte dringend, welche Formulare und Ausweise Sie ausfüllen bzw. mitbringen müssen.

→ [Mehr Informationen zum Testcenter](#)

Pflegeheime

Besucherinnen und Besucher werden gebeten, sich direkt beim jeweiligen Heim über die aktuellen Bedingungen und Besuchszeiten zu erkundigen.

→ [Überblick über die Alters- und Pflegeheime in Nidwalden](#)

Öffentlicher Verkehr und Flugreiseverkehr

Personen ab 12 Jahren müssen in Zügen, Trams und Bussen ebenso wie in Bergbahnen, Seilbahnen und auf Schiffen eine Maske tragen. Diese Pflicht gilt auch für Personen, die sich auf Perrons oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsorten des öffentlichen Verkehrs aufhalten. Die Maskenpflicht gilt im Übrigen in Flugzeugen, die in der Schweiz starten und landen, unabhängig der Fluggesellschaft.

→ [Erklärvideo Korrektes Tragen einer Maske](#) → [Erklärvideo Umgang mit einer Maske](#)

Schulen

Für die Sekundarstufe II gilt der Fernunterricht nach den Weihnachtsferien bis am 15. Januar.

Das Amt für Volksschulen und Sport Nidwalden hat Merkblätter für Eltern und Betreuungspersonen von Kindern auf Stufe Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I publiziert. Auf einem verständlichen Schema ist festgehalten, wann ein Kind oder ein/e Jugendliche/r bei Krankheitsanzeichen in die Schule darf und wann es zuhause bleiben muss. Für Lehrpersonen ab Kindergarten sowie Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe I (Orientierungsschule, Mittelschule, Berufsfachschule) gilt im Unterricht eine Maskenpflicht.

→ [Zum Merkblatt: Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule](#)

→ [Zum Merkblatt: Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen in der Sekundarstufe 1](#)

→ [Zum Merkblatt zum Umgang mit Covid-19 an den Nidwaldner Volksschulen](#)

→ [Zur kantonalen Covid-19-Verordnung vom 4. November 2020](#)

Wie wird das Virus übertragen?

Das neue Coronavirus wird hauptsächlich bei engem und längerem Kontakt übertragen. Das heisst, bei weniger als 1.5 Metern Abstand während mehr als 15 Minuten. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfchen: Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen gelangen. Für die meisten Menschen verläuft die Krankheit mild. Momentan gibt es keinen zugelassenen Impfstoff gegen das neue Coronavirus.

→ [Weitere Informationen zur Krankheit und Behandlung](#)

Medienmitteilungen des Kantons Nidwalden

- Regierungsrat und Gastroverband treffen sich zu Gesprächen (12.1.2021)
- Skibetrieb ist in Nidwalden ab dem 30. Dezember möglich (28.12.2020)
- Nidwalden hat mit den Covid-19-Impfungen begonnen (23.12.2020)
- Kanton beschliesst Soforthilfe bis das Härtefallprogramm greift (23.12.2020)
- Covid-19-Fonds: Eingabefrist für Gesuche wird verlängert (23.12.2020)
- Kanton wappnet sich für einen baldigen Start der Covid-19-Impfung (21.12.2020)
- Der Skibetrieb bleibt über die Weihnachtstage eingestellt (18.12.2020)
- Schulstart nach Ferien erfolgt später respektive via Fernunterricht (17.12.2020)
- Regierungsrat setzt Ankündigung um: Sperrstunde bleibt bei 19 Uhr (16.12.2020)
- Planungssicherheit dank fixer Sperrstunde bis zum 4. Januar 2021 (12.12.2020)
- Kanton regelt Covid-19-Hilfestellung für Kulturunternehmen (10.12.2020)
- An Weihnachts-Gottesdiensten sind 50 Personen erlaubt (9.12.2020)
- Für Härtefälle sollen 8.13 Millionen Franken zur Verfügung stehen (2.12.2020)
- Video-Botschaft verdeutlicht: Es sind alle Generationen gefordert (18.11.2020)
- Coronavirus beeinträchtigt die Durchführung von Schnupperlehren (12.11.2020)
- Teilnehmerzahl an Veranstaltungen wird auf 30 Personen beschränkt (3.11.2020)
- Nidwalden will Grundlagen für Covid-19-Unterstützungsinstrumente baldmöglichst erarbeiten (3.11.2020)
- Kollegium St. Fidelis stellt auf Fernunterricht um (2.11.2020)
- Regierungsrat prüft Senkung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen (30.10.2020)
- Regierungsrat sieht von einer weitergehenden Unterstützung ab (30.10.2020)
- Erweiterte Massnahmen des Bundes lösen kantonale Verordnung ab (21.10.2020)
- Nidwalden führt zweistufige Maskenpflicht für Veranstaltungen ein (16.10.2020)
- Quarantäne für rund 400 Gäste zweier Ausgehlokale angeordnet (15.10.2020)
- Steigende Fallzahlen: Gesundheitsamt appelliert an Eigenverantwortung (9.10.2020)
- Kanton Nidwalden legt Vorgehen für Grossveranstaltungen fest (23.9.2020)
- Gute Noten für die Schutzkonzepte der Betriebe (14.8.2020)

Ältere Medienmitteilungen des Kantons zum Coronavirus finden Sie in unserem [Archiv](#).

Direktionen

Amtsstellen

Dokumente

Online-Formulare

Publikationen